

# Geschäftsordnung des Dekanatsjugendkonventes im Dekanatsbezirk Erlangen

Stand: 29.10.2018

*Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung geschlechtsspezifischer Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für alle Geschlechter.*

## Artikel 1: Das Delegiertentreffen (DT)

Der Dekanatsjugendkonvent ist das DT der Evangelischen Jugend im Bereich des Dekanatsbezirkes Erlangen.

### 1.1 Aufgaben des Delegiertentreffens

Aufgaben des DTs sind:

- a) Jungen Menschen auf dem Weg zur Einübung des Glaubens zu helfen und dazu beizutragen, dass das Wort Gottes in unserer Welt sachgemäß und richtungsweisend verkündigt wird.
- b) Erfahrungsaustausch innerhalb der verschiedenen Bereiche der evangelischen Jugendarbeit zu fördern.
- c) Den Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in den verschiedenen Arbeitsformen der Jugendarbeit Anregungen und Hilfen zu geben.
- d) Die Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter.
- e) Die Begegnung der einzelnen Gruppierungen im Dekanatsbezirk zu fördern, gemeinsame Aktionen zu planen und die jährlichen Projekte auszuwählen.
- f) Den Kontakt zu Dekanatsjugendreferenten und Dekanatsjugendpfarrer zu pflegen.
- g) Durchführung der Vollversammlung (VV) des DT.

### 1.2 Organisation des Delegiertentreffens

Das DT wird von dem Leitenden Kreis (LK) organisiert.

## Artikel 2: Vollversammlung (VV) des Delegiertentreffens

### 2.1 Zusammensetzung und Stimmberechtigung

- a) Jede Kirchengemeinde des Dekanatsbezirkes Erlangen entsendet bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte.
- b) Im Dekanatsbezirk tätige, übergemeindliche Zusammenschlüsse Evangelischer Jugend nach *OEJ Abschn. 1, Nr.1 III* können je bis zu zwei weitere stimmberechtigte Delegierte entsenden.
- c) Die Dekanatsjugendkammer kann bis zu zwei stimmberechtigte Delegierte in die Vollversammlung entsenden.
- d) Die Delegierten der Kirchengemeinden werden von den Jugendvertretern in den Jugendausschüssen gewählt. Besteht kein Jugendausschuss, werden die Delegierten von dem Kreis der Mitarbeitenden oder, wenn nicht vorhanden, von den Jugendgruppen direkt gewählt. In Ausnahmefällen können die Delegierten auch von dem Kirchenvorstand benannt werden.
- e) Die Delegierten müssen mindestens 14 Jahre alt sein und sollen aktiv in der Jugendarbeit tätig sein.
- f) Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens 20% der Dekanatsgemeinden und der übergemeindlichen Zusammenschlüsse vertreten sind. Die von der Dekanatsjugendkammer vergebenen Delegationen in die Vollversammlung werden nicht zur Beschlussfähigkeit hinzugerechnet.

### 2.2 Einberufung

- a) Die VV wird von dem LK zweimal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung einberufen.
- b) Auf Antrag von mindestens acht Delegierten oder des LKs ist die VV unter Angabe des Grundes zu einer außerordentlichen Sitzung einzuberufen. Diese wird von dem LK einberufen.
- c) Sollte der LK nicht beschlussfähig sein, wird die VV von dem Vorsitzenden des LKs einberufen. Gibt es keinen Vorsitzenden, wird die VV von dem geschäftsführenden Jugendreferenten einberufen.
- d) Die Mitglieder sind mindestens zwei Wochen im Voraus von dem LK unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Bei einer außerordentlichen VV ist eine Frist von sieben Tagen ausreichend.
- e) Die vorläufige Tagesordnung der VV wird spätestens am Tage der Einladung zu der VV auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen zur Verfügung gestellt.

## 2.3 Durchführung der VV

Die VV wird im Regelfall von dem Vorsitzenden des LKs geleitet und organisiert.

## 2.4 Öffentlichkeit und Protokoll

- a) Die VV des Dekanatsjugendkonventes ist grundsätzlich öffentlich. Die Delegierten können durch Beschluss Sitzungsteile der VV für nicht öffentlich erklären.
- b) Am Anfang der VV wird ein Protokollführer von den Delegierten berufen, dieser wird von dem LK vorgeschlagen. Über jede Sitzung der VV wird ein Protokoll angefertigt und spätestens vier Wochen nach Ende der VV auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen zur Verfügung gestellt.

## 2.5 Arbeitskreise

In die Arbeitskreise wird ausdrücklich nicht gewählt, sondern berufen.

# Artikel 3: Leitender Kreis (LK)

## 3.1 Zusammensetzung

- a) Der LK besteht aus sechs gewählten Mitgliedern, ihm gehören der Vorsitzende, die Stellvertretung und weitere vier Beisitzer an. Diese werden auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen bekannt gegeben.
- b) Jede Gemeinde und jeder übergemeindliche Zusammenschluss darf höchstens mit zwei Personen vertreten sein.
- c) Jeweils zwei dieser Plätze sind männlich und weiblich quotiert.
- d) Scheidet ein Mitglied des LKs aus, so wird ein neues Mitglied bei der nächsten VV nachgewählt.

## 3.2 Aufgaben

- a) Der LK führt die Geschäfte des Dekanatsjugendkonventes und ist dem DT gegenüber verantwortlich.
- b) Der LK vertritt das DT und seine Interessen zwischen den Konventen.

## 3.3 Sitzungen

- a) Zur Beschlussfähigkeit des LKs müssen mindestens vier Mitglieder des LKs anwesend sein.
- b) Zu den Sitzungen werden der Dekanatsjugendpfarrer und die Dekanatsjugendreferenten eingeladen. Bei Abstimmungen haben sie kein Stimmrecht.

## Artikel 4: Wahlen

### 4.1 Wahlrecht

Alle Delegierten haben das aktive Wahlrecht. Alle in der evangelischen Jugendarbeit Engagierten, die mindestens 14 Jahre alt sind, haben das passive Wahlrecht. Die Kandidierenden müssen zur Wahl anwesend sein, oder es muss eine schriftliche Einverständniserklärung vorliegen.

### 4.2 Leitender Kreis

- a) Die Mitglieder des LKs werden in einer geheimen Wahl gewählt.
- b) Die Mitglieder des LKs werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- c) Die Geschlechterquotierung kann durch das jeweilige Geschlecht mit einfacher Mehrheit aufgehoben werden.
- d) Als erstes wird der Vorsitzende des LKs gewählt.
- e) Als zweites wird der stellvertretende Vorsitzende gewählt.
- f) Die vier weiteren Plätze werden jeweils einzeln gewählt.
- g) Die Wahl erfolgt nach folgendem System:
  - Der erste Wahlgang erfolgt in absoluter Mehrheit.
  - Sollte keine absolute Mehrheit gegeben sein, gibt es eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen.
  - Sollte aufgrund von Stimmgleichheit eine Einschränkung auf zwei Kandidaten nicht möglich sein, stehen alle weiteren Kandidaten mit gleicher Stimmenanzahl ebenfalls in der Stichwahl zur Wahl.
  - Die Stichwahl erfolgt in absoluter Mehrheit.
  - Die Wahlliste wird nach jedem Durchgang auf durch Quotierung ausgeschlossene Kandidaten überprüft und diese gestrichen.
- h) Das Wahlsystem kann durch einen GO-Antrag (siehe 5.4) geändert werden.

### 4.3 Dekanatsjugendkammer (DJK)

- a) Die VV wählt sechs Vertreter in die DJK. Diese vertreten die Interessen des DTs.
- b) Die Vertreter für die DJK werden in einer geheimen Wahl gewählt.
- c) Die Vertreter für die DJK werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- d) Die Vertreter für die DJK werden mit absoluter Mehrheit gewählt.

### 4.4 Kirchenkreiskonferenz (KiKaKo)

- a) Die VV entsendet vier Delegierte und vier Ersatzdelegierte zur KiKaKo.
- b) Die Delegierten für die KiKaKo werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- c) Die Delegierten für die KiKaKo werden mit absoluter Mehrheit gewählt.

#### 4.5 Landesjugendkonvent (LJKO)

- a) Die VV entsendet zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte in den LJKO.
- b) Die Delegierten für den LJKO werden für die Dauer von einem Jahr gewählt.
- c) Die Delegierten für den LJKO werden mit absoluter Mehrheit gewählt.

#### 4.6 Stadtjugendring (SJR) und Kreisjugendring (KJR)

- a) Die VV empfiehlt der DJK zwei Delegierte und zwei Ersatzdelegierte für den SJR sowie vier Delegierte und vier Ersatzdelegierte für den KJR.
- b) Die Delegierten der DJK sollten diese Empfehlung als bindend ansehen.
- c) Die Empfehlung gilt für ein Jahr.
- d) Die Delegierten werden mit absoluter Mehrheit empfohlen.

#### 4.7 Form

- a) Für alle Wahlen, deren Form durch die Geschäftsordnung nicht vorgegeben wird, gilt die absolute Mehrheit.
- b) Ein, aus dem DT vorgeschlagener und durch Handzeichen mit einfacher Mehrheit gewählter, dreiköpfiger Wahlausschuss leitet die Wahlen. Diesem Wahlausschuss dürfen keine Kandidaten und sollen keine Delegierten angehören. Für jede Wahl hat der Wahlausschuss das Wahlverfahren zu erläutern.
- c) Die Wahlen erfolgen grundsätzlich per Handzeichen. Auf GO-Antrag (siehe 5.4) eines Delegierten wird die Wahl geheim durchgeführt.
- d) Wenn bei Wahlen, für die eine absolute Mehrheit gilt, in einem Wahlgang weniger Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen, als Plätze zu vergeben sind, werden alle Kandidaten von der Liste gestrichen, welche die wenigsten Stimmen auf sich vereinen können und die Wahl wird wiederholt. Sollten durch die Streichung weniger Kandidaten auf der Liste verbleiben, als Plätze zur Verfügung stehen, wird die Wahl ohne Streichung von Kandidaten wiederholt.
- e) Wenn in einem Wahlgang mehr Personen die absolute Mehrheit erreichen, als Plätze zu vergeben sind, findet eine Stichwahl zwischen diesen statt.
- f) Die Delegierten jeder Gemeinde und jedes übergemeindlichen Zusammenschlusses haben das Recht einen Wahlbeobachter zu entsenden. Er darf bei der Stimmauszählung dabei sein, hat jedoch kein Rederecht.
- g) Wahlergebnisse und Stimmenverteilung werden auf der Wahlliste und im Protokoll veröffentlicht.

#### 4.8 Abwahl

Alle Gewählten können mit einer Zweidrittelmehrheit abgewählt werden.

## Artikel 5: Anträge

### 5.1 Form und Frist

- a) Anträge müssen dem Leitenden Kreis mindestens sieben Tage vor Beginn der VV schriftlich vorliegen. Der Antragsteller muss bei der VV vertreten sein. Antragsteller können alle Personen sein.
- b) Anträge werden als Anhang zur Tagesordnung veröffentlicht.
- c) Anträge, die nach Versendung der Tagesordnung dem LK zugeleitet wurden, sollen von dem LK unverzüglich den Delegierten zugesendet werden.
- d) Anträge müssen mit absoluter Mehrheit angenommen werden.

### 5.2 Initiativanträge

Anträge, die nach Schluss der Antragsfrist eingebracht werden, sind als Initiativanträge zu behandeln. Sie müssen von mindestens fünf Delegierten schriftlich eingebracht werden.

### 5.3 Änderung der Geschäftsordnung

Anträge auf Änderung der Geschäftsordnung sind nicht als Initiativanträge möglich. Sie benötigen zur Annahme eine Zweidrittelmehrheit.

### 5.4 Geschäftsordnungsanträge (GO-Antrag)

- a) GO-Anträge sind Anträge, welche während der Versammlung durch Heben beider Arme gestellt werden.
- b) Sie müssen von dem Versammlungsleiter sofort zugelassen werden.
- c) Bei GO-Anträgen ist nur eine Für- und Gegenrede zulässig.
- d) Folgende Anträge sind Beispiele für GO-Anträge:
  - Wahl en-bloc (einfache Mehrheit)
  - Sofortige Abstimmung (einfache Mehrheit)
  - Geheime Wahlen (ein Delegierter)
  - Personaldebatte (ein Delegierter)
  - Pausieren der Personaldebatte (einfache Mehrheit)
  - Schließung der Personaldebatte (einfache Mehrheit)
  - Pausieren der VV (Entscheidung des Versammlungsleiters oder einfache Mehrheit)
  - Festlegung einer Redezeit oder Gesamtredezeit (einfache Mehrheit)
  - Vertagung eines Verhandlungsgegenstandes (einfache Mehrheit)
  - Verweis an eine Arbeitsgruppe (einfache Mehrheit)
  - Änderung der Tagesordnung (einfache Mehrheit)
  - Änderung des LK-Wahlverfahrens (einfache Mehrheit)

## Artikel 6: Wahl des Konventsthemas

- a) Bei der Abstimmung über das Konventsthema sind alle Anwesenden mit drei Stimmen stimmberechtigt. Stimmhäufungen sind nicht möglich.
- b) Erlangt nur ein Vorschlag die absolute Mehrheit, so gilt dieser als angenommen. Erlangen mehrere Vorschläge die absolute Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen diesen statt, bei der jeder Anwesende nur eine Stimme hat. Erlangt kein Vorschlag die absolute Mehrheit, so wird zwischen den Vorschlägen mit den drei höchsten Stimmzahlen nochmalig abgestimmt, wobei alle Anwesenden jeweils nur eine Stimme haben. Es genügt dann die einfache Mehrheit.
- c) Das Konventsthema wird immer für den übernächsten Konvent gewählt. Des Weiteren wird ein Themenpate bestimmt. Dieser wird in die erste Planungssitzung des LKs eingeladen, um aufkommende Fragen zu klären und das Thema noch einmal vorzustellen.

## Artikel 7: Beschlussbuch

- a) Von dem LK ist ein Beschlussbuch anzufertigen.
- b) Dieses ist nach dem Konvent in der aktuellen Fassung zusätzlich zu dem Protokoll auf der Homepage der Evangelischen Jugend Erlangen zu veröffentlichen.
- c) Das Beschlussbuch wird durch die VV geregelt. Diese Regeln werden im Beschlussbuch festgeschrieben.

## Artikel 8: Inkrafttreten

### 8.1 Gültigkeit

Die Geschäftsordnung tritt mit dem 29.10.2018 in Kraft und ersetzt die alte Geschäftsordnung der Evangelischen Jugend Erlangen vom 02.12.2017.

### 8.2 Änderungen

Änderungen an der Geschäftsordnung treten am jeweils nächsten Tag nach Ende der laufenden VV in Kraft.